
Hausordnung für das Wohnheim für Auszubildende

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Das Wohnheim dient vornehmlich dem gemeinnützigen Zweck, im Sinne des diakonischen Auftrages der Kirche, den Auszubildenden der Pflegeschule(PfIBG) des Evangelischen Krankenhauses Königin Elisabeth Herzberge gGmbH sowie anderen Mitarbeitenden des Krankenhauses oder des Diakoniewerkes Unterkünfte zur Verfügung zu stellen.
- (2) Im Zusammenleben seiner Bewohner/innen sollen christliche Werte und Verhaltensweisen wie Vertrauen, Vergebungsbereitschaft, Achtung vor der Person des Anderen und gegenseitige Hilfe beachtet und eingeübt werden.

§ 2 Umgang mit dem Inventar

- (1) Mit dem Inventar des Wohnheimes ist sorgsam umzugehen. Für Beschädigungen haftet der Verursacher.
- (2) Schäden aller Art sind unverzüglich der Wohnheimleitung zu melden.
- (3) Tätigkeiten, die den bautechnischen Zustand verändern (z. B. Bohr-, Stech- und Stemmarbeiten sowie Veränderungen an der Heizungs-, Elektro-, Wasserversorgungs-, Lüftungs-, Antennen- und Telefonanlage) sind strengstens untersagt.
- (4) Beim Ausschmücken der Zimmer dürfen die Wände nicht beschädigt werden.
Für das Aufhängen von Bildern trifft dies nur insoweit zu, als durch kleine Nägel, Haken u.ä. verursachte Schäden vom Mieter bei dessen Auszug fachgerecht zu beseitigen sind.
- (5) Veränderungen des Mobiliars und das Umstellen der Kleider-Wäsche-Schränke dürfen nur in Absprache mit der Wohnheimleitung vorgenommen werden.

§ 3 Brandschutz

- (1) Alle Bewohner/innen sind verpflichtet, die bei der Wohnheimleitung zur Einsicht ausliegenden gesetzlichen und hausinternen Brandschutzbestimmungen einzuhalten.
- (2) Im Sinne des Brandschutzes sowie Schutzes vor gesundheitlichen Schäden und Geruchsbelästigungen ist das Rauchen im Wohnheim nicht gestattet.

§ 4 Ordnung und Hygiene

- (1) Die Verantwortung für Ordnung und Hygiene in den Zimmern (persönlich genutzte Räume) tragen deren Bewohner/innen.
- (2) Für gemeinschaftlich genutzte Räume innerhalb einer Wohnung sind für Ordnung und Hygiene alle Bewohner/innen dieser Wohnung zuständig.
Die Wohnheimleitung kann von den Bewohner/innen verlangen, dass diese einen Reinigungsplan erstellen der gut sichtbar in der Wohnung aushängen ist.

§ 5 Lärmschutz/ erweiterte Ruhezeiten

- (1) Die Bestimmungen Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin (LImSchG Bln) und dessen Ausführungsvorschriften, insbesondere der Schutz der Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, der Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe sowie der Bestimmungen zur Nutzung von Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten sind einzuhalten.
- (2) Wegen des überwiegenden Schichtdiensteinsatzes vieler Bewohner/innen ist zusätzlich in der Zeit von 21.00 Uhr bis 08.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr die Nutzung von Tonwiedergabegeräten sowie die Ausführung anderer Lärm verursachender Tätigkeiten nur in einer Lautstärke gestattet, die für die Bewohner/innen angrenzender Wohnungen nicht oder zumindest kaum noch wahrnehmbar ist (Zimmerlautstärke).

§ 6 Besuch

- (1) Nach 20.00 Uhr darf Besuch nur empfangen werden, wenn alle anwesenden Bewohner/innen einer Wohnung dem ausdrücklich vor Betreten der Wohnung durch den Besucher zugestimmt haben.
- (2) Über eine Übernachtung von Besuchern im Wohnheim ist die Wohnheimleitung vorab zu informieren.
- (3) Die Wohnheimleitung kann in begründeten Fällen den Empfang von Besuchern verwehren oder einschränken. Das trifft insbesondere dann zu, wenn Besucher den Hausfrieden beeinträchtigen.

§ 7 Sicherheit

- (1) Für die Sicherheit ihres persönlichen Eigentums sind die Bewohner/innen selbst verantwortlich. Für abhanden gekommene Gegenstände übernimmt das EDKE keine Haftung.
- (2) Die Wohnungstüren sind bei Abwesenheit stets verschlossen zu halten.
- (3) Die Hauseingangstür (Nordeingang) ist täglich ab 20.00 Uhr verschlossen zu halten.
- (4) Die an die Bewohner/innen ausgegebenen Schlüssel dürfen nicht an andere Personen weitergegeben, kopiert oder zweckentfremdet verwendet werden.
- (5) Der Verlust von Schlüsseln ist der Wohnheimleitung unverzüglich anzuzeigen.

§ 8 Verstöße gegen die Hausordnung

- (1) Anweisungen der Wohnheimleitung hinsichtlich der Einhaltung der Hausordnung sind zu befolgen.
- (2) Verstöße gegen die Hausordnung können die außerordentliche Kündigung des Mietvertrages zur Folge haben.

§ 9 Geltungsbereich/ Inkraftsetzung

- (1) Diese Hausordnung ist Bestandteil des Mietvertrages und tritt am 01.12.2020 durch Beschluss des Vorstandes in Kraft.
- (2) Mit Wirksamwerden dieser Hausordnung tritt die Wohnheimordnung des EDKE vom 01.10.2000 außer Kraft.

Berlin, den 01.12.2020

Dr. Johannes Feldmann,
Vorstand

Alfred Kunz
Leiter Wohnheim